



Publikation
„Ruinaulta“ und „Fegl ufficial“
vom 29. Dezember 2023

In Anwendung von Art. 87 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) sowie Art. 45 der Kantonalen Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) findet die öffentliche Auflage statt.

Bauherrschaft:	Weisse Arena AG, Via Murschetg 17, 7032 Laax Repower AG, Via da Clalt 12, 7742 Poschiavo
Grundeigentümer:	Gemeinde Laax, Via Principala 60c, 7031 Laax
Gegenstand:	Photovoltaik-Grossanlage Vorab nach Art. 71a des eidgenössischen Energiegesetzes
Auflageakten:	- Übersichtspläne - Projektpläne - Technischer Bericht - Machbarkeitsbericht / Baukosten - Umweltverträglichkeitsbericht - Visualisierungen (PV-Grossanlage und technische Gebäude) - Rückbaukonzept
Lage:	732'820 / 193'090 Vorab, Parzelle Nr. 2538
Zone:	Übriges Gemeindegebiet, Landwirtschaftszone, Wintersportzone
Auflagefrist:	20 Tage (29. Dezember 2023 bis 18. Januar 2024)
Auflageort/Zeit:	Bauamt Laax während der Öffnungszeiten, Tel. 081 921 51 53
Koordinationspflichtige Zusatzbewilligungen:	- Gesuch für Bohrungen und Eingriffe in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen Au - Gesuch für eine feuerpolizeiliche Bewilligung - Gesuch um Plangenehmigung (ESTI) (wird in einem separaten Verfahren behandelt und publiziert – Einsprachen sind direkt an das ESTI zu richten) - Konzept Transport / Logistik und Baustelleninstallation
Beschwerden:	Einsprachen gegen Baugesuche und/oder gegen allfällige Gesuche für Zusatzbewilligungen sind innert 20 Tagen ab dem Datum der heutigen Publikation an die Baubehörde der Gemeinde zu richten. Zur Einsprache legitimiert sind Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung eines Gesuches haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht zur Einsprache legitimiert sind.

Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein. Die Einsprache Legitimation von Umweltschutzorganisationen richtet sich nach Art. 12 und Art. 12a Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG), Art. 55 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und Art. 97 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG).

Laax, 29.12.2023

Gemeinde Laax